

Verwaltungsgericht Weimar

Im Namen des Volkes

Urteil

Az. 2 K 732/16 We

In dem Verwaltungsrechtstreit
des Herrn Bernd Müller,
Waldstr. 1, 98693 Ilmenau

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. Uwe Pfeffer
Am Möndshof 4, 99867 Gotha

gegen

den Km-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt,

- Beklagter -

wegen: Entziehung des Jagdscheins

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar

aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 13. 06.2016

durch

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Schäfer,

Richter am Verwaltungsgericht Tischner,
Richterin am Verwaltungsgericht Altenber,
ehrenamtlichen Richter Seyfarth,
ehrenamtliche Richterin Friedrich

✓ für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgelehnen

2. Der Kläger hat die Kosten des
Verfahrens zu tragen.

✓

Gründe: Totbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seines Jagdscheins sowie die Sperr für eine Neureteilung.

Berechtigkeitsdauer? Der Kläger war Inhaber eines von der unteren Jagdbehörde des LM-Kreis ausgestellten Jagdscheins. + Röderer eines Jagdschein 2013

- Hinweis auf Überjagd + Hundekelb fehlt Mit Schreiben vom 10.10.2013 informierte ihn das Forstamt Frankenwald über eine am 17.10.2013 stattfindende Prärijagd, bei welcher das Wild mit Jagdhunden auf die stehenden Jäger zugeschossen wird.

In einem Gespräch am 15.10.13 zwischen dem zuständigen Revierförster und dem Kläger äußerte dieser Bedenken gegenüber dieser Art von Jagd. Er betonte auch die Einhaltung der Reviergrenzen.

Als am 17.10.2013 die Drückjagd im unmittelbar an den Jagdbezirk des Klägers angrenzenden Bezirk Kichelhahn stattfand, befand sich der Kläger auf seinem Areal!
~~also gegen 10:30 Uhr~~

Gegen 10:30 Uhr nahm er das Bellen eines Hundes wahr. Durch sein Fernglas blickend erkannte der Kläger, dass der Hund einem Rehwild hinterher hetzte. Der Hund befand sich etwa 200m von dem nächstgelegenen Wohnhaus entfernt und einen Händeläufiger konnte der Kläger nicht ausmachen.

So dann erachtete er den Hund, den er als wildend meinte erkannt zu haben. Bei dem Hund handelte es sich um einen Wachtelrüden, der bei der Drückjagd eingesetzt worden war. Er trug ein 5cm breites, orangefarbenes Halsharnach wie es für Jagdhunde üblich ist.

Die Rasse Wachtelküde wird in der Regel nur an Jäger und Förster abgegeben. Sie zeichnet sich durch klare äußerliche Merkmale aus.

Henne

Mit Urteil des Amtsgerichts Arnstadt vom 24.9.14 wurde der Kläger wegen Tötung eines Wachtelkies ohne vernünftigen Grund in Totschlag mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt

✓ Am 24.11.15 wurde der Kläger von der zuständigen Jagdbehörde zu dem Vorfall angehört.

Mit Bescheid vom 4.12.15, ~~zugegangen~~^{stet}, am 11.12.15 erklärte die untere Jagdbehörde den Jagdschein des Klägers für unzulässig und zog ihn ein. Darüberhinaus erließ sie eine zweijährige Sperre für die Verleihung eines Jagdscheins.

Zur Begründung führte sie aus, das Erlegen des Hundes sei nicht durch Gründe des Jagdlochzuges gerechtfertigt gewesen. Der Hund sei eindeutig als Jagdhund erkenntbar gewesen. Der Ausschluss von Jagdhunden sei nicht zulässig.

Aufgrund des Vorfalls gehe man von missbrüchlichem oder jedenfalls leicht herzigem Waffengelau�t aus.

Die Sporthof begründete die Behörde mit einer Würdigung der Persönlichkeit des Klägers, dessen innige Beziehung zu Wald, Wild und Hunden sowie damit, dass es sich um die erste Verfehlung des Klägers handle.

Die Klageschrift des Klägers vom 8.1.16 ging am 11.1.16 bei Gericht ein.

Doppelstrafe

Der Kläger ist der Ansicht, er habe rechtzeitig Gebrauch ^{von} seinen Jagdscheinen gemacht, da er den ~~wilden~~ Wilden Hund nicht als Jagdhund erkannt habe.

Er habe ~~ihn~~ zum ~~Blutjagd~~ Zweck des Jagdschutzes den Schaden durch einen wildernden Hund abmonden wollen.

Die Entziehung seines Jagdscheins ~~ist~~ und die Sperre seien ~~unzulässig~~ rechtzeitig gewesen.

Ursprünglich hatte er daher die Aufhebung des Bescheids beantragt. Nachdem der Beklagte den Bescheid vom 4.12.2015 in der minutiösen Verhandlung vom 13.6.2016 aufgehoben hat, beantragt der Kläger nunmehr,

✓ festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.15 rechtzeitig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzumelden.

Zur Begründung verneint der Beklagte
einf. den Inhalt des Bescheids vom
4.12.15. Ergänzend fögt er vor,
dass sich die Dauer der Sperrfrist
in der unteren Hälfte des gesetzlichen
Rahmens bewege, jedoch sei gegenüber
dem Kläger ein deutlicher „Warnschwug“
auszusprechen gewesen, da dieser nun
von rechtem zu generalisiertem Protag
gegen die Jagd mit Hunden übergegangen
sei.

Entscheidungsgrund

Die Klage ist zulässig, aber unbe-
gründet.

Das angeklagte Gericht ist sachlich
gem. § 45 VwGO und örtlich gem. § 52 Nr. 3
VwGO zuständig.

Die Klage ist als Fortsetzungskostenforderungs-
Klage gem. § 113 I 4 VwGO statthaft,

welche Rechte hat es
da sich der angegriffene Verwaltungsauftrag
durch Rücknahme nach Klageerhebung
erledigt hat.

Wann +
woher?

warum genau
liegt die Be-
lastung

Worum bei
M3IN von
Bedeutung?

Als Achse eines belastenden
Verwaltungsauftrags war der Kläger bis
zum Eintreffen der Erledigung auch
gem. § 42 IfWG0 Klagebefugt.

Die Durchführung eines Verfahrens
war gem. § 86 ThAGW0 erlaubt.

Die Klageerstattung gem. § 74 IfWG0, die
mit der Zustellung des Bescheids
am 11.12.15 begann, wurde durch
Eingang der Klage am 11.1.16 gemacht.²

= fortwährende
Stigmatisierung

Der Kläger hat ein besonderes
Feststellungsinteresse in Form eines
Rehabilitationsinteresses, da über
den Vorfall an der Namennennung

wenn diese Rech= in einer bekannten Zeitschrift
tion anderen Vor= berichtet wurde und er noch keine
fall anhängt, warum sollte dann regelmäßig Briefe von Lesern erhalten
ein Urteil zum Beschluss? zum Klage unterlassen?

Die Klage ist unbegrenzt, da
der Beschwerde vom 4. 12. 15 nicht
rechtmäßig war (vgl. § 113 I 4 VwGO).

getrennte Profi
wurde Stimmrecht

Die Ermächtigungsgrundlage für die
Entziehung und Sperrung findet sich
in § 18 S. 1, 3 BzaG 6.

Noch S. 1 oder
S. 3?

Danach ist ein erklärter Zeugenschein
für angültig zu erklären und einzuziehen,
wenn Tatsachen bekannt werden, die
die Versagung des Zeugenscheins gem.
§ 17 I BzaG 6 begründen.

Satz 1 oder 3?
Zugleich kann eine Sperrfrist für die
Wiedererteilung festgesetzt werden.

Der Bescheid vom 4.12.15 ist formell
rechtmaßig, insbesondere ist der
Kläger am 24.11.2015 gem. § 28
VwVfG angehört worden.

Auch waren die materiellen Voraussetzungen
gegeben.

Nach § 185.1 BGB kommt es hierfür
auf die Voraussetzung nach § 17 BGB
an. Gemäß § 17 I 1 Nr. 2 BGB ist
der Jagdschein zu verweisen, wenn Tatsachen
die Annahme rechtfertigen, dass die
Person nicht die erforderliche Zugeläng-
heit besitzt. Dies ist hier der Fall.

Zwar folgt dies nicht schon gem. § 17 IV
Nr. 1 BGB aus der strafrechtlichen
Verteilung, da diese mit 50 Tagess-
ästen unter der Schallie von 60
Tagessätzen bleibt.

Aber die fehlende Zugelängigkeit

Liegt gem. § 17 III Nr. 1 JagdG vor.

Dies ist immer dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden.

Missbrauch liegt dann vor, wenn Waffen oder Munition bewusst zu jagdbenden Zwecken oder unter Überschreitung der jagdrechtlichen Befreiisse verwendet werden.

Von Leichtfertigkeit ist auszugehen, wenn dies zwar nicht bewusst, aber unter Verherrnung aller sich aufdrängender Umstände geschehen ist.

Letzteres ist hier der Fall.

Nach ansteitigen Sachverhalt erlegte der Kläger den bei der im benachbarten Jagdgebiet eingesetzten & stark laufenden Drahthaar als Jagdhund eingesetzten Hund. Der Abschuss von Hunden

= groß FL

ist nur in den strengen Grenzen des
§ 42 I Nr. 2 Th AG erlaubt.

Danach dürfen wildende Hunde
erlegt werden, wenn sie im Jagdbezirk
in einer Entfernung von mehr als 200m
vom nächsten bewohnten Gelände angetroffen
werden. Dies gilt jedoch nicht
gegenüber Jagdhunden, soweit sie
als solche kenntlich sind und solange
sie vom Führer zu seinem Dienst vermarktet
werden oder sich aus Anlass des Dienstes
✓ seiner Einrichung entzogen haben.

Letztgenannter Ausschlussgrund liegt vor.

Hierbei ist problematisch, welcher

✓ Maßstab für die Erkennbarkeit als
Jagdhund gilt.

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit
wird hierbei nicht auf den Ronheten
Jagdliebhaber abgestellt sein, sondern
auf einen durchschnittlichen, mit ~~allen~~
den gleichen Umständen vorhaften Jäger.

Für eine solche Auslegung sprechen insbesondere Wortlaut und Systematik des Gesetzes.

So heißt es „Remstlich sind“ und nicht etwa „Für den Jäger erkennt“. Hierzu kommt der parallel verwendete Maßstab, wonach es auf die „erkenbaren Umstände“ ankommt. Zuletzt wären bei einem subjektiven Maßstab etwaige Schutzbedenken des nicht allein jagenden Jägers nie zu entkräften, was zu einer Falllosigkeit der Wirkungslosigkeit der Norm führen würde.

Nach diesem Maßstab war der Kläger nicht zum Abschluss befugt, da der Hund als Jagdhandel erkenbar war.

Der Kläger wusste von der unmittelbaren Umgebung statt kindlichen Drückjagd. Er war zivilrechtlich informiert worden.

ausdrückt.
(fehler)

und hatte mit dem zuständigen Förster darüber gesprochen. Auch war ihm bekannt, dass es vorkommen kann, dass Jagthunde ~~das Recht~~ die Reviergrenzen überstehen.

Unabhängig weiterer Umstände lag damit bereits der Schluss nahe, dass ein aufkommender Hund wahrscheinlich zu der Jagdgemeinschaft gehört.

Dass der Kläger in der Vergangenheit wildende Hunde in seinem Jagdbezirk gehört hatte, macht diese obige Annahme nicht weniger wahrscheinlich.

zumindest wäre es jedem ~~jäger~~ erfahrenen Jäger, insbesondere mit dieser langer Erfahrung wie sie der Kläger hat, möglich gewesen, den Hund als Jagdhund zu identifizieren. Er trug ein typisches, orangefärbenes Halsband, welches mit dem Fernglas auch hinter Benutzung abhanden gekommen sein muss. ~~falls~~ Aber auch die 15

und der kurze
Zeitraum für
einen Entschluss
des Kl.?

Hier auf diese beinahe ausschließ-
lich als Jagdhundcharakteristische Hundekat-
tionsmerkmale hinweisen. Die Passengermerkmale hätte
der Kläger, der sich selbst hindeutet,
angibt Hundebeleidhalter zu sein,
erkennen können.

Alle diese Umstände müssen sich
dem Kläger aufgedrängt haben, so
dass Leichtfertigkeit gegeben ist.

Die Antrag

Die Behörde kann nur bei der Entscheidung
über die Entziehung gem. § 185 I
Bzgdl 6 zulassen.

Hinsichtlich der Sperrfrist bestand

gem. § 185 3 Bzgdl 6 Ermessen,

welches gem. § 145 1 Nr 60 nur

eingeschränkt überprüfbar ist. - 76

Die Entscheidung ist nur auf Ermessensfehler hin zu überprüfen. Solche sind hier nicht gegeben

Inhaltsweise liegt keine Ermessensüberschreitung vor.

Die Anordnung war Wohlhinreichig und verstößt auch nicht gegen den Grundsatz ne bis in idem aus Art. 103 III GG. Dieser gilt nur für straf- und nicht verwaltungsrechtliche Folgen einer Tat.

Es liegt auch keine zweckwidrige Ermessensausübung vor.

Einer Sperrfist steht das bisher faullose Verhalten nicht entgegen.

Die bloße Entziehung des Jagdscheins allein mag wenig bewirken, wenn unverzüglich ein neuer Schein beantragt werden kann.

Inhaltsweise die vom Beklagten in der Klage erwiderten nachgeworbenen Gründe lassen die Entscheidung

war schon bei der Entz. zu beurteilen

= preventiv
Rufen.

were
wie ist?

kein, denn es
war als solches
nicht hinreichend
entwöhnt gemacht

nicht zweckmäßig erscheinen.

Ein solches Nachschießen war
prozessual gem. § 114 S. 2 VwGO
zulässig, denn ~~es~~ materiell ist dies
durch gewohnheitsrechtlich zulässig,
wenn die Gründe schon bei Erlass
der Entscheidung bestanden, sie den
Verwaltungsakt nicht in seinem Wesen
verändert und die Rechtsverteidigung
nicht eingeschränkt wird.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 E
VwGO

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf
Zulassung der Beratung gem. §§ 24, 724a
IV VwGO. ✓

Schlüter Tischner Altener
(Unterschrift der Beurkundten)

2. Abhandlung II

Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

Az. 2 K 732/16 We

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts
Weimar

hat am 11.03.13.6.2016

durch

VRiVG Schäfer

RiVG Tischner

RiVG Altenber

beeschlossen:

1. Das in der Haupsache übereinstimmend für erlaßt ehlässt Verfahren wird eingestellt.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

✓

Gründe:

I.

Es gilt der Tatbestand das zu 1.
entnommenen Urteils mit der Maßgabe,
dass sich der Kläger der Erledigung
erklärung angeschlossen hat.

II.

Die Beteiligten haben jeweils
nützam die Erledigung der
Hauptsaache erklärt.

Das Verfahren war daher gem.

§ 161 II 1 VWGO analog einzustellen.

Gemäß § 161 II 1 VWGO war
über die Kosten nach billigem
Ermeessen unter Berücksichtigung
des Sach- und Strafstandes zu
entscheiden.

Aus den im Urteilserthalt zu 1. ange-
baren Gründen ~~hätte~~ wäre der 20

Er hat sie
abgegeben

Kläger mit seiner Klage
vollständig aufzuerlegen.

✓ Es ist daher billig, ihm die
vollen Kosten aufzuerlegen.

Schläfer Tischner Alteney

Rudrum, Teuer, RFB + Unter-
schriften sind ok.

Gleiches gilt für den TB

Die Zul. auf ist richtig, folgerichtig
sind zu klagen (1314, Stellholz best.
+ bv. Ltwert).

Die Begr. auf steht zufrieden mit
der ab, dagegen die unzähligen
Begriffe gut und frisch sind gut
nachvollziehbar, also zugelassene Be-
griffe. Zur Spezifität wird § 244
S. 2 KHO nicht geziert beweist ange-
wendet.

Bei der Abweich. bleibt unklar,
werin die Einf. des Betriebs liegt
soll.

13 P

BGB 3/1121